



## **Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2010)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 19. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zu einem neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2010) und erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Die Berechnung im Einzelnen
  - 2.1 Die rechtlichen Grundlagen
  - 2.2 Berechnungen
3. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Am 3. Oktober 2010 finden die Kantons- und Regierungsratswahlen sowie die Erneuerungswahlen in den Einwohnergemeinden statt. Für die Kantonsratswahlen ist festzulegen, wie viele Mandate den einzelnen Gemeinden zustehen. Diese Zuteilung nahm der Kantonsrat letztmals am 25. Oktober 2005 für die Wahlen des folgenden Jahres vor. Grundlage für jene Zuteilung bildete die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2000. Gemäss § 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), Änderung gemäss Volksabstimmung vom 17. Juni 2007, erfolgt die Mandatszuteilung der Wahlen 2010 erstmals aufgrund der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres). Die nachgeführte kantonale Bevölkerungsstatistik umfasst alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug. Darin erfasst sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer mit den Aufenthaltsbewilligungen C (Niedergelassene) und B (Aufenthaltsbewilligung), L (Kurzaufenthalter/innen), N (Asylsuchende) sowie F (vorläufig Aufgenommene).

### **2. Die Berechnung im Einzelnen**

#### **2.1 Die rechtlichen Grundlagen**

Gemäss § 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (KV; BGS 111.1) besteht der Kantonsrat aus wenigstens 70 und höchstens 80 Mitgliedern. Mit Beschluss vom 8. Juli 1971 (GS 20, 71) hat der Kantonsrat die Mandatszahl auf das verfassungsmässige Maximum von 80 Sitzen festgelegt. Mit Kantonsratsbeschluss vom 8. Oktober 1942 (GS 14, 533) wurde zudem erstmals für die damaligen Gesamterneuerungswahlen festgelegt, dass jede Gemeinde durch mindestens zwei Mitglieder im Kantonsrat vertreten sein soll. Diese Bestimmung wurde in den folgenden Jahrzehnten unangefochten in die jeweiligen Kantonsratsbeschlüsse aufgenommen, obwohl eine explizite Verfassungsbestimmung nicht vorliegt. Die Mitglieder des Kantonsrates werden

durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres) gewählt (§ 38 Abs. 1 KV). Durch Kantonsratsbeschluss wird jeweils festgesetzt, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied in den Kantonsrat zu wählen ist (§ 38 Abs. 2 KV).

## 2.2 Berechnungen

Allen Zuteilungsberechnungen liegt eine Verteilungszahl zu Grunde, die sich aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung zur Anzahl der zu besetzenden Mandate ergibt. Zudem ist der Anspruch kleinerer Gemeinden zu berücksichtigen, mit zwei Mandaten im Kantonsrat vertreten zu sein.

Würde man die 80 Kantonsratssitze auf die Gemeinden gemäss ihrer Bevölkerungszahl verteilen, käme die kleinste Gemeinde, die Einwohnergemeinde Neuheim, nicht auf das verlangte Minimum von zwei Sitzen. Es sind deshalb der Gemeinde Neuheim vorweg zwei Sitze zuzuteilen. Anschliessend wird gestützt auf die nachgeführte kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Zug (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres) die Teilerzahl (112'681 : 78 [ohne Neuheim] = 1444.62821) ermittelt. Aufgrund der Rundungen führt diese Teilerzahl jedoch nicht zu den 78 Sitzen (ohne Neuheim). Wie bei den früheren Wahlen ist deshalb in einer Annäherungsrechnung die am nächsten liegende Teilerzahl zu suchen, bei der die Mandatszuteilung zur richtigen Gesamtzahl der Kantonsratssitze führt. Die nächste Teilerzahl, die zur Anzahl von 78 Sitzen (ohne Neuheim) führt, ist 1439.1, der Bruchteil (die Hälfte), der bei der Verteilung der Restmandate massgebend ist, beträgt 719.55. Mit dieser Teilerzahl und dem errechneten Bruchteil sind die 78 Kantonsratsmandate auf die übrigen 10 Gemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung zu verteilen (genaue Berechnung siehe Beilage 1).

Die 80 Kantonsratsmandate verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden somit wie folgt:

Gemeinden	Wohnbevölkerung (Volkszählung 2000) (Wahlen 2006)	Wohnbevölkerung (31.12.2009) (Wahlen 2010)	Mandate		Abweichung
			bisher	neu	
Zug	22'973	26'624	18	<b>19</b>	+1
Oberägeri	4'740	5'611	4	<b>4</b>	0
Unterägeri	7'179	8'183	6	<b>6</b>	0
Menzingen	4'495	4'606	4	<b>3</b>	-1
Baar	19'407	22'305	15	<b>15</b>	0
Cham	13'159	14'997	10	<b>10</b>	0
Hünenberg	6'987	8'624	6	<b>6</b>	0
Steinhausen	8'801	9'125	7	<b>6</b>	-1
Risch	7'241	8'998	6	<b>6</b>	0
Walchwil	3'150	3'608	2	<b>3</b>	+1
Neuheim	1'920	2'030	2	<b>2</b>	0
<b>Total</b>	<b>100'052</b>	<b>114'711</b>	<b>80</b>	<b>80</b>	<b>0</b>

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1891.2 - 13295 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 19. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage 1: Zuteilungsberechnung